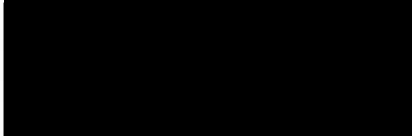


Pr. 339/94

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4716 (V) vom 17.11.1994
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1994

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

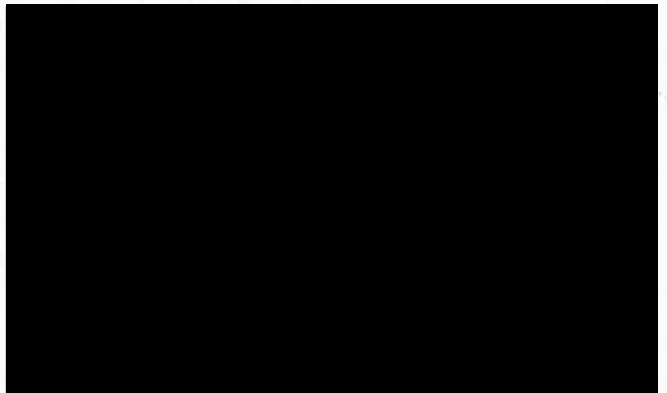


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 12.08.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.11.1994 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Träger der freien Jugendhilfe:



einstimmig beschlossen:

Das Non Stop Taschenbuch
"Top-Girl" Nr. 23375
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h ä l t

Das Taschenbuch "Top-Girl" wird herausgegeben von der Ullstein Verlags GmbH, [REDACTED] Als Autor des Romans ist Clara F. angegeben. Das Taschenbuch hat einen Umfang von ca. 150 Seiten und kostet 9,90 DM.

Das Taschenbuch hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

"Das Call-Girl Fee lernt den Top-Manager Arthur kennen und zieht zu ihm. Arthur bekommt auf Grund des Verhältnisses mit Fee Ärger mit dem Aufsichtsrat, Fee wird von ihrem ehemaligen Zuhälter Ulf erpreßt. Aus Scham ob des vorangegangenen Tuns verläßt Fee Arthur, zieht zu ihrer Freundin Biggi, die auf ein gutes Ende hofft.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Taschenbuches, weil sein Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge bestehe.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Top-Girl" von Clara F. war gemäß dem Antrag des [REDACTED] in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S. von § 184 Abs. 1 StGB. Es ist damit nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S. von § 15a GJS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzes als offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GJS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S. v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GJS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch

aus dem Grund erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, wie Geschlechtsverkehr, Fellation, Cunnilingus und anderen sexuellen Aktivitäten.

Dies hat der Antragsteller im wesentlichen zutreffend wie folgt dargelegt:

"Das Callgirl Fee geht in einer Kapelle Kindheitserinnerungen nach. Unehelich aufgewachsen, hatte sie durch die Beziehung zu einem älteren Mann ihren Körper zu nutzen gelernt, wurde Callgirl, aber letztlich bürgerliche Ehe erhoffend. Vor der Kirche sieht sie den geschiedenen Topmanager Arthur, der sie aber nicht bemerkt. Auf diesen wartet zuhause Elke, die seit zwei Monaten bei ihm wohnt, ihm aber bereits nichts mehr bedeutet. Mit Tränen erbettelt sie "einen dicken langen Strahl in den warmen Frauenmund" und als weiteren Liebesbeweis Koitus. Nach Dauerorgasmen "strömten (ihre) Liebessäfte". Danach besuchen sie eine Party, zu der ihn sein Kollege eingeladen hat. Als neuer Gast absolviert Arthur ein Bau Thema und wird dann Fee, "Rasseweib...zwar keine Lady" vorgestellt, die ihm zuhause für Geld Kopulation verspricht. Vorher schaut er Elke zu, die Koitus mit einem Neger genießt. In Fees Wohnung koitiert Arthur diese per Fellation, a tergo, zwischen die Brüste, setzt dies frühmorgens fort, als Fee Frühstückseiern brät. Nach Arthurs Liebesschwüren gibt sie ihm das Geld zurück, verabredet ein neues Treffen für abends (5-39).

Der Kollege warnt Arthur vor der "stadtbekannt(en)" Fee. Elke zieht aus, seiner leid. Gleich darauf simuliert Fee mit ihm per Telefon Cunnilingus, Fellation, bis Arthur ejakuliert und Fee hochstimuliert ("naß ihr Slip...wildes brennendes Kribbeln zwischen ihren Schenkeln") mit Hilfe von Creme, "Finger tief im Hintern", Pornomagazinen, Massagestab, "gurgelnd" Orgasmussequenzen erlebt; um dann einen Stammkunden mit Saugen der Brüste, Vaginalstimulation ("reib mein Möschenfleisch") mehrfach zu befriedigen (40-56).

Fee gibt ihren Job auf, zieht zu Arthur. Gleich koitieren sie auf dem Tisch, mit oraler Penetration in Fees "pralles Liebesfleisch", bis sie "wie von Sinnen...schrie, seufzte, ächzte (und) ein langgezogener spitzer Schrei" den Höhepunkt bringt. Fellation folgt, Fee saugt "seinen Harten tief in den Schlund...bis ihr der heiße Strom in den Mund schoß". Verliebt fahren sie in einen Kurzurlaub. Die junge Pensionswirtin Karin, früher Arthurs Geliebte, zieht nachts Fee in intensive lesbische Kopulation: "Schäumend floß der würzige Saft aus Karins Spalte heraus." Gern geht Arthur auf beider Triolenwunsch ein, ein "hemmungsloser Ritt" bringt "Wogen der Wollust, Stöhnen und Wimmern". Tage der Kopulation bringen ebenso Glücksgefühl wie ernste Gedanken über die Vergangenheit. Fees Tränen beflügeln Arthur zu ungestümem Koitus, begleitet von Gedanken an frühere drastische Erlebnisse. Zuletzt erregt sich Fee am Strand mit Wunschdenken zu einem "unendlichen Abgrund" des Orgasmus, verschiebt anale Absichten Arthurs auf abends ("schon ganz wund"). Dies unterbleibt, Arthur muß zur Firma, seine Liaison bedroht seine Position (57-89).

Im Aufsichtsrat wird er mit Pornofotos Fees früherer Jahre konfrontiert. Schnell wendet er die Situation für sich, als er den schärfsten Kritikern dunkle Punkte ihres Privatlebens vorhält: Der Frau eines Kollegen kann er Verkehr mit dem Chauffeur im Detail nachweisen, ebenso einer Unverheirateten, die auf einer Dienstreise exzessiv befriedigte "Negerschwanzgier" zeigte. Gutgelaunt inszeniert er zuhause mit Fee gewohnt Sex unter der Dusche, zuletzt Koitus im Bett, nicht ahnend, daß einer der blamierten Kollegen den früheren Geliebten und Zuhälter Fees, Ulf, auf sie ansetzt. Tagelang frönen sie in beruflicher und privater Hochstimmung unersättlichem Sex. Während einer Partyplanung spielen sie "Sklave und Sklavin", bewirken ein "brodelndes, fauchendes Feuer", bis Fees Gesicht und Oberkörper mit Sperma bedeckt sind. Bei der Party ist Fee der heimlich betuschelte, dennoch herausragende Star des Abends. Arthur gibt seine Verlobung mit ihr bekannt. Gerade als Fee sich in der rührseligen Stimmung ein Kind von Arthur gewünscht hat, stürzen sie das Erscheinen Ulfs und seine zynischen Hinweise auf ihre erfolgreiche Karriere in Panik. Sie verdrängt jedoch die Ängste. Anderntags kündigt Arthur vom Büro aus eine eilige Reise an, stimuliert sie am Telefon zu Masturbation, die sie mit einem "Erlösungsschrei" beendet (90-123).

Ulf erpreßt sie mit Pornofotos vergangener Zeit zur Teilnahme an einer Sexparty. Dort dient Fee mit drei anderen Mädchen acht Männern, alkoholisiert, immer enthemmter. Sie stimuliert "Jack", koitiert mit ihm drastisch, danach mit allen anderen im Alkoholrausch. Morgens gibt Ulf ihr die Negative. Als Arthur zurückkehrt, verweigert sie sich ihm aus Scham ohne weitere Erklärung. So wird ihr Verhältnis immer gereizter. Mehrere Wochen trotz sie dem Drängen Ulfs. Als dieser ihr und Arthur getrennt Pornofotos von der letzten Fete, mit Koitus a tergo, Masturbation, Fellation, Koitus mit zwei Männern "im Augenblick (von Fees) höchster Lust" zuspielt, verläßt sie das Haus zu ihrer Freundin Biggi, die zwar nicht helfen kann, aber von Fees schließlichem Glück mit Arthur überzeugt ist (124-143)."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS insbesondere der Kunstvorbehalt wurden nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk, sondern lediglich um ein kurzlebigen Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Kunstbegriffs anzunehmen, daß auch das vorliegende Objekt Kunst ist.

Bei der darauf vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war maßgeblich, daß die Aussagen, die

dieses Werk beinhaltet, genau die Definition der Pornographie erfüllten, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüberhinaus gehende Aussagen beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das Dreiergremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

